



**Biogasanlagenbetreiber, die Wärme privat nutzen oder unentgeltlich abgeben, sollten Einspruch gegen alle offenen Bescheide einlegen.**

Foto: agrar-press

## Eine Kostenfalle?

### Unentgeltliche Wärmeabgabe aus einer Biogasanlage

Mit dem in einer Biogasanlage gewonnenen Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) Strom und Wärme erzeugt. Die Erzeugung von Strom steht dabei eindeutig im Vordergrund, die aufgrund des Produktionsprozesses zwangsläufig entstehende Wärme wird deshalb nicht selten als Nebenprodukt bezeichnet. Durch die Einführung eines Kraft-Wärme-Kopplungs-Bonus (KWK-Bonus) für Anlagen, die vor 2012 in Betrieb genommen worden sind, wurden vom Gesetzgeber Anreize geschaffen, die zwangsläufig entstehende Wärme sinnvoll zu nutzen. Deshalb wird die erzeugte Wärme vielfach genutzt, um das eigene oder nahestehende Wohnhaus, Stallgebäude oder bestimmte Produktionsanlagen zu beheizen. Daneben gibt es aber auch viele Fälle, in denen die Wärme zur Erlangung des KWK-Bonus unentgeltlich an fremde Dritte überlassen worden ist, häufig zur Hackschnitzeltrocknung oder auch einer anderweitigen Verwendung. Diese unentgeltliche Überlassung der Wärme führt zwangsläufig zu steuerlichen Fragen rund um die Umsatzsteuer.

Das System der Umsatzsteuer ist davon geprägt, dass bei umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen, also Verkäufen mit Umsatzsteuer, der Unternehmer aus seinen Vorkosten, also seinen Eingangsleistungen, die ihm von anderen Unter-

nehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer gegenrechnen kann. Es gibt einige Kriterien, die bei diesem System streng beachtet werden müssen, unter anderem eine ordnungsgemäß erstellte Rechnung.

#### ► Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage?

Wird nun aber die beim Erzeugungsprozess einer Biogasanlage gewonnene Wärme unentgeltlich für das eigene Wohnhaus genutzt oder unentgeltlich an einen fremden Dritten abgegeben, kann man zwar den KWK-Bonus in Anspruch nehmen, umsatzsteuerlich erzielt der Biogas-Unternehmer jedoch keine steuerpflichtigen Ausgangsumsätze, weil keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Für diesen Sonderfall sieht das Umsatzsteuergesetz (UStG) die Regelung vor, wie diese unentgeltliche Wertabgabe bemessen wird, um darauf dann Umsatzsteuer an den Fiskus abführen zu können. Dies ist insoweit auch gerechtfertigt, weil der Unternehmer bei der Errichtung und dem Betreiben der Biogasanlage in vollem Umfang aus den Vorleistungen die Vorsteuer geltend gemacht hat.

Es gibt immer wieder Streit darüber, wie hoch die zutreffende Bemessungsgrund-

lage für die unentgeltliche Wärmeabgabe für Zwecke der Umsatzsteuer ist. In der Regel ist in solchen Fällen der Entnahme der Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten anzusetzen. Für den Fall, dass sich kein Einkaufspreis ermitteln lässt, sind die Selbstkosten maßgeblich. Darunter versteht man alle vorsteuerbelasteten und nicht vorsteuerbelasteten Kosten aus dem Kauf und den laufenden Aufwendungen je Einheit des entnommenen Gegenstands. Hier vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass Biogasanlagenbetreiber den ortsüblichen Fernwärmepreis nur dann als Bemessungsgrundlage für die Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe ansetzen dürfen, wenn tatsächlich auch ein Anschluss an ein Fernwärmenetz besteht. Da dies in der Regel nicht der Fall ist, müssen Biogasanlagenbetreiber die Wärmeabgabe in den meisten Fällen mit den Selbstkosten ansetzen.

#### ► Zwei Methoden werden diskutiert

Hier kommt es dann zu der eigentlich streitigen Frage, wie sich die Selbstkosten berechnen lassen, denn in einem BHKW wird sowohl Strom als auch Wärme erzeugt. Derzeit werden zwei verschiedene Aufteilungsmethoden diskutiert:

Die energetische Aufteilungsmethode wird von der Finanzverwaltung vorgegeben. Hier sind die Selbstkosten im Verhältnis der erzeugten Mengen an elektrischer und thermischer Energie in der einheitlichen Messgröße Kilowatt-

stunde (kWh) aufzuteilen. Aus Vereinfachungsgründen erlaubt es die Finanzverwaltung, dass Biogasanlagenbetreiber den bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreis des Vorjahres ansetzen. Dazu hat aber der Bundesrechnungshof (BFH) in einem Urteil vom 16. November 2016 (AZ: V R 1/15) ausgeführt, dass eine Aufteilung der entstandenen Kosten nach der produzierten Leistung in kWh nicht sachgerecht sei, weil die durch den Betrieb des BHKW erzeugten Produkte Strom und Wärme nicht miteinander vergleichbar seien.

Dafür spricht, dass Hauptaufgabe eines BHKW die Produktion von Strom ist, während es sich bei der zwangsläufig entstehenden Wärme lediglich um das Nebenprodukt eines BHKW handelt. Die beiden Erzeugnisse unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit und Verwertbarkeit. Elektrische Energie ist multifunktional nutzbar, lässt sich gut in andere Energieformen umwandeln und kann in großen Mengen über weite Strecken transportiert werden. Die Nutzung von Wärme ist dagegen stark eingeschränkt, zumal eine Umwandlung in Strom nur unter technischen Schwierigkeiten und zu einem geringen Prozentsatz möglich ist. Diese Unterschiede führen dazu, dass die Pro-

dukte Strom und Wärme trotz der gleichen Bemessung als kWh auf verschiedenen Märkten und zu stark voneinander abweichenden Preisen angeboten werden.

Die andere Aufteilungsmethode wird als Marktwertmethode bezeichnet. Nach dem vorgenannten BFH-Urteil bevorzugen die Richter diese Methodik, wonach die gesamten Selbstkosten nach demjenigen Schlüssel auf Wärme und Strom aufzuteilen sind, der dem Verhältnis der Marktpreise der produzierten Wärmemenge zur produzierten Strommenge entspricht.

In einem weiteren Verfahren beschäftigt sich nun der BFH mit der Frage, welche der beiden Aufteilungsmethoden zutreffend ist (AZ: BFH – XI R 31/19). Bei solchen Streitfragen kommt es häufig zu einem Revisionsverfahren und die höchsten deutschen Finanzrichter in München müssen nunmehr entscheiden, welche der beiden Methoden sie für richtig erachten. Vieles spricht dafür, dass die Richter am Bundesfinanzhof sich für die Marktwertmethode entscheiden werden.

Aus diesem Grund sollten Biogasanlagenbetreiber, die Wärme privat nutzen oder unentgeltlich abgeben, unter Bezug-

nahme auf das anhängige Revisionsverfahren Einspruch gegen alle offenen Bescheide einlegen und in Abstimmung mit ihrem Steuerberater den weiteren Verlauf des Verfahrens im Auge behalten.

Luisa Türk, Syndikusrechtsanwältin  
PARTA Steuerberatungsgesellschaft mbH

## Liquiditätshilfen auf dem Weg

Landwirte und kleinere Unternehmen der Ernährungswirtschaft können mit weiterer Unterstützung durch die Europäische Union und die Mitgliedstaaten rechnen. Der Rat der EU verabschiedete am Mittwoch vergangener Woche ein Maßnahmenpaket, das es den nationalen Regierungen erlaubt, Landwirten im Einzelfall mit bis zu 7 000 € aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unter die Arme zu greifen. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), die im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung oder Entwicklung von Agrarprodukten tätig sind, können bis zu 50 000 € erhalten. Ziel sei es, die Betriebe, die am stärksten unter den Folgen der Corona-Pandemie zu leiden hätten, auch durch verfügbare Mittel aus der ländlichen Entwicklung zu unterstützen und Liquiditätsprobleme zu beheben, erklärte der Rat. Die Kriterien für die Beihilfen und deren Höhe liegen im Ermessen der Mitgliedstaaten, dürfen aber insgesamt 2 % der jeweiligen Landesmittel aus dem ELER nicht überschreiten. Sie müssen bis zum 31. Dezember beantragt und vor dem 1. Juli 2021 ausgezahlt werden.

AgE

## RECHT GEFRAGT

### Abstand muss sein

**Frage:** An meinem Hof liegt eine Wiese, auf der ich gerne mit meinem Enkel eine Rotbuche anpflanzen würde. Die Wiese liegt im baulichen Außenbereich und grenzt unmittelbar an eine Grünlandfläche meines Nachbarn. Ein Zaun steht auf der Grenze. Wie viel Abstand zur Grenze muss ich beim Pflanzen der Buche einhalten?

**Antwort:** Die Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher und Rebstöcke ergeben sich in Nordrhein-Westfalen aus dem Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW). Hierbei kommt es zunächst darauf an, unter welche Klassifizierung der zu pflanzende Baum fällt. In Ihrem Fall gehört die Rotbuche zu den stark wachsenden Bäumen. Gemäß § 41 Abs. 1 NachbG NRW ist mit stark wachsenden Bäumen daher ein Mindestabstand zum Nachbargrundstück von 4 m einzuhalten. Gleichwohl

kommt auch der Nutzung des Nachbargrundstückes eine weitere Bedeutung bei der Bemessung der einzuhaltenden Grenzabstände zu. Nach § 43 NachbG NRW kann sich nämlich die Abstandsauflage auf bis zu 6 m erhöhen, wenn es sich bei der angrenzenden Fläche um eine solche handelt, die landwirtschaftlich genutzt wird und im baulichen Außenbereich liegt. Nach Ihrer Schilderung dürften diese Voraussetzungen bei Ihnen gegeben sein. Der Gesetzgeber geht nämlich schlichtweg davon aus, dass die Einhaltung eines Abstandes von 6 m dauerhaft ausreicht, um eventuelle Einwirkungen auf das Nachbargrundstück, etwa durch Schatten oder Wasserentzug, auszuschließen. Um den Abstand festzulegen, wird von der Mitte des Baumstammes waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen, und zwar an der Stelle, an der der Baum aus dem Boden austritt. So-

fern Sie schließlich die erforderlichen Grenzabstände nicht einhalten können, empfehlen wir Ihnen zuvor das Gespräch mit dem Grundstücksnachbarn. Denn im gegenseitigen Einvernehmen können die zuvor beschriebenen Grenzabstände im Einzelfall selbstverständlich auch unterschritten werden.

Rechtsanwalt Michael Niesen



**Aus kleinsten Keimen können Riesen werden. Deshalb sieht das Nachbarrechtsgesetz bei der Pflanzung von Bäumen Mindestabstände zu benachbarten Grundstücken vor.**

Foto: agrarfoto.com

